

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz; ArbGG 26 § 59; Bundesvertriebenengesetz § 87
Abs.1 Nr.3; BGB § 242.

Leitsätze:

1. Auf die Frist für den Einspruch gegen ein nicht wirksam zugestelltes Versäumnisurteil sind - jedenfalls für das ArbGG 26 - die Bestimmungen der §§ 516, 552 ZPO, daß die Berufungs-oder Revisionsfrist 5 Monate nach der Verkündung beginnt, nicht analog anzuwenden.
2. Aus der Bestimmung des § 88, § 87 Abs.1 Nr.3 des Bundesvertriebenengesetzes folgt nicht, daß der Sowjetzonenflüchtling den Anspruch auf Löhne und Gehälter stets voll zu erfüllen habe.
3. Ein Arbeitgeber, dessen Betrieb in Ost-Berlin beschlagnahmt und enteignet ist und der im Westen einen gleichartigen Betrieb errichtet, braucht einem nur für den Ost-Berliner Betrieb angestellten Arbeitnehmer jedenfalls soweit seine Vergütung nicht fortzuzahlen, als der Arbeitnehmer sich nicht von sich aus zu der Mitarbeit in dem westlichen Betrieb anbietet.

Aktenzeichen: 2 AZR 314/54

Urteil des BAG vom 22. November 1956

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 314/54

Sa 361/52 (Kiel)

Verkündet
am 22. November 1956
vz. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹³⁰

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Höcker für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Kiel vom 18. Dezember 1953 - 3 Sa 361/52 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger wurde im Jahre 1906 bei der Firma ~~Gustav Weese~~, ~~Thüringen~~, angestellt. Diese Firma, eine offene Handelsgesellschaft, gründete im Jahre 1925 - nachdem ~~Thüringen~~ zu Polen gefallen war - eine Zweigniederlassung in ~~Berlin~~. Durch den schriftlichen Anstellungsvertrag vom 14. März 1925 stellte die Firma Gustav Weese den Kläger auf Lebenszeit als Prokuristen bei der Niederlassung ~~Berlin~~ an. Gesellschafter der OHG, wie sie zuletzt in ~~Berlin~~ bestand, waren jedenfalls seit 1941 die beiden Beklagten.

Im Jahre 1945 beschlagnahmte die russische Besatzungsmacht den Betrieb. Vom 29. Oktober 1945 bis zum 18. Oktober 1948 war der Kläger als Treuhänder für den Betrieb eingesetzt und tätig. Er erhielt zunächst sein früheres Monatsgehalt von 750.- RM, das sich später auf 1,200.- RM bzw. DM (Ost) erhöhte.

Am 8. Februar 1949 wurde der Betrieb auf Grund des sowjet-zonalen "Gesetzes zur Einziehung der Vermögenswerte der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" vom 8. Februar 1949 enteignet und in die Vereinigung Volkseigener Betriebe übergeführt. Diese Änderung wurde in das Handelsregister am 9. Juni 1949 eingetragen; der neue Name lautete: VEB ~~Berliner Maschinen- und Werkzeugfabrik~~ "Karlshof".

Die Beklagten, die auch Gesellschafter der Stammfirma ~~Gustav Weese~~ in ~~Thüringen~~ waren, hatten den Sitz dieser ~~Thüringer~~ Firma im Jahre 1948 nach ~~DDR~~ verlegt. Sie betreiben seitdem dort unter dem Namen der früheren ~~Thüringer~~ Firma eine OHG in der alten Branche.

Der Kläger erwirkte gegen die "Firma ~~Gustav Weese~~ OHG, ~~Thüringen~~" am 21. Januar 1950 - also nach der Enteignung - ein Versäumnisurteil in Höhe von 9.000.- DM-Ost wegen seiner Gehaltsansprüche für die Zeit vom 1. November 1948 bis zum 31. Oktober 1949; über die Rechtskraft dieses Versäumnisurteils streiten die Parteien.

Der Kläger begehrt nunmehr von den Beklagten die Zahlung eines Teilbetrages von 500.- DM seines Gehalts für die Zeit



vom 1. November 1948 bis 31. Oktober 1951.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hält das Versäumnisurteil vom 21. Januar 1950 nicht für rechtskräftig und kommt zu dem Ergebnis, daß das Arbeitsverhältnis zur Zeit ruhe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Gehaltszahlung weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe

1) Das gegen die Firma ~~W. W.~~ W., offene Handelsgesellschaft, ergangene Versäumnisurteil vom 21. Januar 1950 kann jedenfalls schon deshalb keine genügende Grundlage für den vom Kläger nach §§ 128, 129 HGB gegen die Beklagten als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft geltend gemachten Gehaltsanspruch bilden, weil es nicht rechtskräftig ist. Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, ist die Zustellung dieses Versäumnisurteils unwirksam. Denn dieses Versäumnisurteil ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts am 11. Februar 1950, also nach der Enteignung des Betriebes, dem Pförtner des nunmehr volkseigenen Betriebes zugestellt worden. Diese Zustellung entsprach nicht den Erfordernissen des § 183 ZPO; denn die offene Handelsgesellschaft unterhielt, sofern sie nach der Enteignung fortbestand, damals jedenfalls kein Geschäftslokal in dem bezeichneten Hause in ~~Berlin~~; der Pförtner des enteigneten Betriebes war also kein in dem Geschäftslokal der Zustellungsempfängerin anwesender Gewerbegehilfe.

Aber auch ohne wirksame Zustellung ist, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, das Versäumnisurteil nicht etwa durch bloßen Fristablauf rechtskräftig geworden. Denn die Bestimmungen des § 516 Halbsatz 2 und des § 552 Halbsatz 2 ZPO, daß die Berufungs- und Revisionsfrist mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung des Urteils beginnen, sind jedenfalls für die Einspruchsfrist im Verfahren vor dem Arbeitsgericht nach dem hier noch zur Anwendung kommenden ArbGG 1926 nicht analog anwendbar. Die bezeichneten gesetzlichen



Bestimmungen betreffen Rechtsmittel, die die Entscheidung an eine höhere Instanz zur Nachprüfung des angefochtenen Urteils bringen. Der Einspruch dagegen ist kein Rechtsmittel; er führt zur Fortsetzung des Verfahrens in der gleichen Instanz und bezweckt nicht die Nachprüfung des ergangenen Versäumnisurteils auf seine Richtigkeit; bei dem provisorischen Charakter des Versäumnisurteils gibt er vielmehr der säumigen Partei nur Gelegenheit, in die bisher unterbliebene Verhandlung einzutreten (so für das ArbGG 1953 Dersch-Volkmar, ArbGG 6. Aufl., § 59, Erl.32; Dietz-Nikisch, ArbGG § 59, Erl.4).

Hiernach braucht die weitere Frage nicht entschieden zu werden, ob ein Urteil gegen eine Firma, von deren Leitung die rechtlichen Inhaber durch die Machthaber des Sowjetzonenbereichs ausgeschaltet sind, überhaupt Rechtskraft gegenüber den Inhabern äußern kann.

2) Auch aus § 88 in Verbindung mit § 87 Abs.1 Nr.3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19.Mai 1953 (BGBl.I S.201) folgt, wie dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen ist, nicht, daß Löhne und Gehälter in jedem Falle von einem Sowjetzonenflüchtling voll zu erfüllen sind. Wenn dort Löhne und Gehälter von der grundsätzlichen Bestimmung ausgenommen sind, daß Sowjetzonenflüchtlinge wegen Verbindlichkeiten, die vor der Flucht begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden dürfen, so ist damit noch nicht positiv gesagt, daß nun Löhne und Gehälter von Sowjetzonenflüchtlingen in jedem Falle voll erfüllt werden müßten. Ein solcher Umkehrschluß geht nicht an. Vielmehr regelt sich die Frage, wieweit Löhne und Gehälter von Sowjetzonenflüchtlingen zu erfüllen sind, nach den allgemeinen Vorschriften, für deren Ausschluß nämlich keine innere Begründung einzusehen ist.

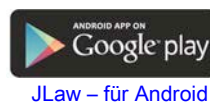
3) Das Landesarbeitsgericht hält die Beschlagnahme und Enteignung nicht für eine "gewöhnliche Betriebsstörung" und stellt daher ausdrücklich nicht die Frage, ob die Beschlagnahme und Enteignung im Gefahrenbereich des Unternehmers oder der Arbeitnehmer lag. Es prüft vielmehr die rechtlichen Folgen der Beschlagnahme und Enteignung für den Gehaltsanspruch des Klägers nur unter dem Gesichtspunkt, ob das Verlangen des Klä-



gers auf Fortzahlung seines Gehalts über den Zeitpunkt der Beschlagnahme hinaus eine nach Treu und Glauben unzulässige Rechtsausübung darstelle. Dabei stellt es auf die Art und die Schwere des Eingriffs lediglich in den ~~Betrieb~~ Betrieb ab, hält aber die sonstige wirtschaftliche Lage der Beklagten für unerheblich. Eine Beschäftigungspflicht in dem nach ~~Interesse~~ verlegten Betrieb lehnt es ab, weil der Kläger nur für den ~~Betrieb~~ Betrieb eingestellt worden sei. Aber auch für den Fall, daß die Beklagte den Kläger in dem ~~Interesse~~ Betriebe hätte beschäftigen müssen, läßt das Landesarbeitsgericht einen Vergütungsanspruch nur unter der Bedingung zu, daß der Kläger sich zur Dienstleistung in dem ~~Interesse~~ Betrieb erboten hätte; dies habe er aber nicht getan.

Jedenfalls im Ergebnis ist entgegen den Angriffen der Revision den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beizutreten. Wie auch die Revision nicht verkennt, hatten die Beschlagnahme und die Enteignung zur Folge, daß einerseits der offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter die Beklagten waren, die tatsächliche Möglichkeit genommen wurde, den Kläger in dem ihrer Verfügungsbefugnis entzogenen ~~Betrieb~~ Betrieb zu beschäftigen, der Kläger umgekehrt spätestens mit seiner Abberufung als Treuhänder am 18. Oktober 1948 tatsächlich nicht mehr in der Lage war, in dem ~~Betrieb~~ Betrieb gemäß seinem Arbeitsvertrag tätig zu werden. Die rechtlichen Folgen der Unmöglichkeit bestimmen sich für Arbeitsverträge grundsätzlich nicht nach den Vorschriften der §§ 323 - 326 BGB, die für gegenseitige Verträge gegeben sind, sondern sind aus dem besonderen Wesen des Arbeitsvertrags als eines auf der Treuepflicht des Arbeitnehmers und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beruhenden personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses zu finden (RAG 22, 18; RAG ARS 37, 231; 43, 168; BGHZ 10, 187; BVerfGE 3, 176 f).

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht daher davon aus, daß die Folgen, welche die Beschlagnahme und die Enteignung des ~~Betriebes~~ Betriebes auf den Gehaltsanspruch des Klägers gegenüber den Beklagten haben, im wesentlichen dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu entnehmen sind. Dies zieht auch



die Revision grundsätzlich nicht in Zweifel. Danach ist aber nicht, wie die Revision meint, der Gehaltsanspruch des Klägers nur dann ausgeschlossen, wenn seine Erfüllung den "völligen oder nahezu annähernden Existenzverlust" der Schuldner zur Folge haben würde. Die Beschlagnahme und Enteignung des ~~Betriebes~~ Betriebes durch die sowjetzonalen Machthaber ist für unsere Rechtsordnung ein ungewöhnliches Ereignis, das seiner Natur nach von den Parteien des Arbeitsvertrags nicht zu vertreten ist und in seiner Auswirkung beide Teile trifft. Dies um so mehr, als die Machthaber der Sowjetzone in der Enteignung einen originären Rechtserwerb zu Gunsten der neuen Eigentümer erblicken und die Erfüllung der zuvor eingegangenen Verpflichtungen, also auch der Arbeitsverträge, wie hier des lebenslänglichen Anstellungsvertrages des Klägers, ablehnen. Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob der Arbeitsvertrag von selbst ohne Kündigung geendet ist (BVerfGE 3, 177 ff) oder ob er, wie das Landesarbeitsgericht meint, lediglich ruht. Denn jedenfalls kann der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz in dem beschlagnahmten und enteigneten Betriebe verloren hat, die Weitererfüllung seines Arbeitsvertrages von dem durch die Beschlagnahme und Enteignung betroffenen Arbeitgeber nur insoweit verlangen, als dies besondere Umstände dem Arbeitgeber zumutbar machen.

4) Bei der Frage der Zumutbarkeit zieht das Landesarbeitsgericht nur die greifbaren materiellen Werte, die die Beklagten aus dem ~~Betrieb~~ Betriebe in den Westen gerettet haben, nämlich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Industrieobligationen im Nennwerte von 110.000.-- RM und den Anspruch aus einer zur Sicherung des Ruhegehaltsanspruchs des Klägers abgeschlossenen - von ihm mit dieser Klage aber nicht verlangten - Lebensversicherungssumme, die 1953 in Höhe von rund 2.800.-- DM fällig geworden ist, in Betracht.



Demgegenüber vertritt die Revision den Standpunkt, daß das Unternehmen der Beklagten als ganzes in Betracht komme, daß also sowohl die von den Beklagten aus dem ~~T...~~ Betrieb geretteten, vom Landesarbeitsgericht nicht näher festgestellten Unternehmenswerte als auch alle geretteten, gleichfalls nicht festgestellten immateriellen Werte, wie der Wert der Firma, der Kundenwert, die Fachkenntnisse, für die Zumutbarkeit mit berücksichtigt werden müssten.

Indes braucht diese Frage nicht entschieden zu werden. Denn auch wenn man dem von der Revision vertretenen, dem Kläger günstigeren Standpunkt grundsätzlich beitrifft, so kann dies nicht - auch nicht vielleicht erst nach weiterer tatsächlicher Aufklärung - dazu führen, der Klage stattzugeben. Bei dem Versuch eines Neuaufbaues ihres Unternehmens, den die Beklagten nach der Beschlagnahme des ~~B...~~ Betriebes, als sie somit schon nicht mehr in ihm und über ihn verfügen konnten, begannen und der ihnen nicht verwehrt werden konnte, war ihnen die Fortzahlung des Gehalts des lebenslänglich angestellten Klägers nicht unter allen Umständen, also auch ohne jede Gegenleistung, sondern jedenfalls nur insoweit zuzumuten, als sie den Kläger in ihrem in ~~I...~~ neu gegründeten Betriebe zu beschäftigen hatten.

Eine solche Beschäftigung in dem ~~I...~~ Betriebe setzte aber unter den gegebenen Umständen zunächst einmal überhaupt voraus, daß sie der Kläger von sich aus anbot. Denn nach der Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem Anstellungsvertrag gibt, war der Kläger nur für den ~~B...~~ Betrieb und nicht allgemein für das Unternehmen der Beklagten eingestellt. Diese Auslegung, die die Revision bekämpft, ist rechtlich möglich und läßt weder einen Verstoß gegen Auslegungsregeln noch gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen. Nach § 1 des Anstellungsvertrages war der Kläger ausdrücklich als Prokurist "bei der offenen Handelsgesellschaft ~~...~~ Weese, ~~T...~~, Zweigniederlassung ~~B...~~" angestellt; es lag ihm "vornehmlich die kaufmännische Leitung dieser ~~B...~~ Zweigniederlassung" ob. Wenn der Anstel-



lungsvertrag weiterhin der anstellenden Firma das Recht vorbehält, "ihm auch eine andere angemessene Tätigkeit zu überweisen und ähnliche Bestimmungen, die die anstellenden Firmen zuzustehen pflegen, zu treffen", so folgt daraus noch nicht, daß die Firma den Beklagten auch in einem anderen Betriebe als dem ~~Betrieb~~ Betrieb, also etwa in dem zu Polen gehörenden ~~T~~ Betrieb, hätte beschäftigen dürfen. Wenn der Kläger, wie er vorträgt, vor 1925 auch in ~~T~~ und anderen, im Jahre 1925 bereits aufgelösten Betrieben für die Firma tätig gewesen ist, so steht dies der vom Landesarbeitsgericht dem Vertrage gegebenen Auslegung nicht entgegen.

5) Wie das Landesarbeitsgericht aber feststellt, hat der Kläger sich zur Dienstleistung in dem Betriebe in ~~I~~ nicht erboten. Diese tatsächliche Feststellung bindet das Revisionsgericht. Die Rüge, die die Revision gegen die Auslegung erhebt, die das Landesarbeitsgericht dem Gesamtverhalten des Klägers gibt, ist unbegründet. Daß der Kläger sich ausdrücklich zu einer Mitarbeit in dem ~~I~~ Betriebe erboten hat, behauptet er, wenigstens nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts, selbst nicht. Die Revision will nur aus dem Inhalt seines Schreibens vom 12. August 1951 ein solches Anerbieten entnehmen. In diesem Schreiben erklärt der Kläger nach Beendigung seiner Vertretertätigkeit für die Beklagte in ~~B~~, daß er an Stelle einer Klage auf sein vertragliches Gehalt jede andere Regelung, die ihm ein bescheideneres Existenzminimum sicherte, bevorzugt hätte. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, hieraus könne nicht entnommen werden, daß der Kläger bereit gewesen wäre, seinen ~~B~~ Wohnsitz aufzugeben, um etwa eine verhältnismäßig gering bezahlte und in ihrer Dauer unsichere Stellung als Buchhalter bei den Beklagten in ~~I~~ anzutreten, so ist diese Schlußfolgerung rechtlich möglich und verstößt nicht gegen Erfahrungssätze oder die Denkgesetze.

6) Bei dieser Rechtslage kommt es auf die weiteren Revisionsrügen nicht an, insbesondere auch nicht, soweit sie sich dagegen richten, daß das Landesarbeitsgericht den Ge-



haltsanspruch bis Dezember 1948 für verjährt angesehen, daß das Landesarbeitsgericht sich einseitig auf die Behauptung der Beklagten, sie hätten nur die von ihnen bezeichneten Vermögenswerte gerettet, gestützt und daß es bei Feststellung der nach dem Westen geretteten Vermögenswerte die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt habe.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den
im Urlaub befind-
lichen Bundesrich-
ter Prof.Dr.Dr. Boldt

Dr. Berger

Hense

Höcker.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)